



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

353

Ausgabe 11

Kiel, 30. November 2020

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz – KGRNG) Vom 27. Oktober 2020.....	355
Kirchengesetz zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes Vom 30. Oktober 2020.....	369
Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 12. November 2020.....	370
Entscheidung der Landessynode über die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141) Vom 10. November 2020.....	376
Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung Vom 23. Oktober 2020.....	377

II. Bekanntmachungen

Satzung zur Zuordnung der Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig- Flensburg zu gemeindlichen Kirchenregionen gemäß § 7 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Vom 16. Oktober 2020.....	380
Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden.....	381
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	382
Feststellung eines Kirchensiegels.....	382
Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	382
Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. November 2020.....	383
Einsegnung als Gemeindepädagogin nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG) vom 18. März 2019 (KABl. S. 154)	383
Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Nordkirche (KABl. 2012 S. 2, 127) Vom 30. September 2020.....	383
Verlängerung der Dienstaufträge zur Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Nordkirche (KABl. 2012 S. 2,127)	383
Pfarrstellenänderungen.....	383

Pfarrstellenaufhebungen.....	384
Namensberichtigung.....	384
III. Pfarrstellenausschreibungen	
IV. Stellenausschreibungen	
Soziale und bildende Berufe.....	384
Verwaltung und sonstige Berufe.....	385
V. Personalnachrichten	
.....	386

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz – KGRNG) Vom 27. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Artikel 30 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verwalten“ die Wörter „(Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt, nach dem Wort „allgemeiner,“ das Wort „unmittelbarer,“ eingefügt und nach dem Wort „gleicher“ das Komma und das Wort „unmittelbarer“ gestrichen.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „noch im Amt befindlichen“ durch die Wörter „neu eingeführten“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird das Wort „Eine“ durch die Wörter „Höchstens eine“ ersetzt.
5. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Pastoren“ die Wörter „nach Absatz 1“ und nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „nach Absatz 4“ eingefügt.

Artikel 2 Kirchengesetz zur Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchengemeinderatswahlgesetz – KGRWG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, theologische Grundlegung
- § 2 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats
- § 3 Grundsätze zur Kirchenwahl
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wählbarkeit
- § 6 Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- § 7 Wahltag
- § 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats
- § 9 Gemeindevahlbezirk
- § 10 Stimmbezirk
- § 11 Wahlvorbereitung und -durchführung

Teil 2 Wahlverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

- § 12 Wahlbeauftragte
- § 13 Wahlausschuss
- § 14 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 15 Wahlvorschläge
- § 16 Wahlvorschlagsliste
- § 17 Spätere Kirchenwahl, Neubildung
- § 18 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 19 Wahlvorstand

Abschnitt 2 Durchführung der Wahl

- § 20 Stimmzettel
- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Möglichkeit der Briefwahl
- § 23 Briefwahl an Ort und Stelle
- § 24 Schluss der Wahlhandlung

Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 25 Auszählung der Stimmen
- § 26 Wahlniederschrift
- § 27 Wahlergebnis, Aufbewahrung

Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats

- § 28 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 29 Nichtannahme der Wahl

Teil 3 Überprüfung der Wahl

- § 30 Ungültigkeit der Wahl
- § 31 Wahlbeschwerde
- § 32 Wahlprüfung
- § 33 Wiederholungswahl

Teil 4
Beginn des Amtes als gewähltes Mitglied
im Kirchengemeinderat

§ 34 Einführung in das Amt, Gelöbnis, konstituierende Sitzung

Teil 5
Besondere Bestimmungen

§ 35 Maßnahmen der Landeskirche

§ 36 Kosten

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, theologische Grundlegung

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren der Wahl zur Bildung des Kirchengemeinderats für eine neue Amtszeit in jeder Kirchengemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenwahl).

(2) ¹Durch die Taufe empfangen Menschen den Heiligen Geist. ²Damit stehen alle Getauften grundsätzlich und ohne Unterschied in direkter Beziehung zum dreieinigen Gott. ³Auf dieser Grundlage beruht das Recht und die Macht einer christlichen Versammlung oder Gemeinde, über alle Lehre zu urteilen, Lehrende zu berufen und diese ein- und abzusetzen. ⁴Damit ist die Verantwortung für den Dienst der Kirche der ganzen Kirchengemeinde anvertraut, unabhängig von der verfassungsmäßigen Leitungsaufgabe des Kirchengemeinderats, den Aufgaben und Befugnissen der Gemeindeversammlung sowie des Amtes der öffentlichen Verkündigung. ⁵Dieser theologischen Grundlegung trägt eine Kirchenwahl nach demokratischen Grundsätzen Rechnung.

§ 2

Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

§ 3

Grundsätze zur Kirchenwahl

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) ¹Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gebun-

den. ²Zur Wahl vorgeschlagene wahlberechtigte Gemeindeglieder sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
3. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen,
5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet,
2. in dieser Kirchengemeinde oder deren Rechtsvorgängerin eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat,
3. Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds kraft Amtes oder eines diesem gleichgestellten Mitglieds ist.

§ 6

Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

(1) ¹Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und wer am Wahltag in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis tätig ist. ²Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 5 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

(2) ¹Geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Mitarbeitende, die in Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen zu anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen oder Anstalten oder zu anderen juristischen Personen, die einer kirchlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind, stehen, fallen nicht unter die Beschränkung des Absatz 1. ²Sie können unter Beachtung der Mehrheitsbestimmungen des Artikels 6

Absatz 2 der Verfassung nach § 5 Absatz 1 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

§ 7 Wahltag

1 Wahltag ist der erste Sonntag im Advent des Jahrs, in dem die Kirchenwahl stattfindet. 2 Der Wahltag wird mindestens zwölf Monate vorher im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats

(1) Spätestens neun Monate vor dem Wahltag fasst der Kirchengemeinderat den Wahlbeschluss für die Kirchenwahl.

(2) 1 Durch den Wahlbeschluss ist

1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats,
2. die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde und
3. ein Wahlraum und die Wahlzeit

zu bestimmen. 2 In jeder Kirchengemeinde richtet sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung. 3 Dabei sind

1. die Wählbarkeit höchstens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1,
2. die Proporzbestimmung nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung und
3. die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung

zu beachten.

(3) Durch den Wahlbeschluss können

1. die Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben,
2. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds zusätzliche Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke,
3. eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 2

bestimmt werden.

(4) 1 Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. 2 Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.

§ 9 Gemeindewahlbezirk

(1) 1 Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Gemeindewahlbezirk. 2 Die Vorgeschlagenen innerhalb eines Gemeindewahlbezirks werden durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde nach der Anzahl der erreichten Stimmen gewählt.

(2) 1 In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke aufteilen, um regionale Zusammenhänge bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats berücksichtigen zu können. 2 Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn Größe und Struktur der Kirchengemeinde eine regionalisierte Zusammensetzung und Vertretung im Kirchengemeinderat fordern. 3 Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine räumliche Abgrenzung, innerhalb derer eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. 4 In die Kirchengemeinde umgemeindete wählbare Gemeindeglieder werden einem Gemeindewahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

§ 10 Stimmbezirk

(1) 1 Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Stimmbezirk. 2 In jedem Stimmbezirk ist nur ein Wahlraum zulässig.

(2) 1 In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Stimmbezirke aufteilen, um wahlberechtigten Gemeindegliedern die Stimmabgabe in ihren Wohnbereichen zu ermöglichen. 2 Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Größe und Struktur der Kirchengemeinde und der Bedürfnisse der wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Stimmabgabe in einem wohnortnahen Wahlraum notwendig erscheint. 3 Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine Zuordnung abgrenzbarer Wohnbereiche. 4 In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Stimmbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

§ 11 Wahlvorbereitung und -durchführung

(1) 1 Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl ist Mitarbeit an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags und dient dem Gemeindeaufbau. 2 Der Kirchengemeinderat hat den genehmigten Wahlbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Gemeindeglieder entsprechend zu informieren. 3 Dazu nutzt er verschiedene Formen der Gemeindegliederarbeit und die ihm zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege. 4 Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. 5 Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder. 6 Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) 1 Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. 2 Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie re-

gelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. ³Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.

(3) ¹Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. ²Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie für regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. ³Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Erstellung, Produktion und Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. ⁴Das Nähere ist in den §§ 35 und 36 geregelt.

Teil 2 Wahlverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

§ 12 Wahlbeauftragte

(1) ¹Der Kirchengemeinderat bestellt durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) ein sachkundiges wählbares Gemeindeglied zur bzw. zum Wahlbeauftragten. ²Dieses Amt wird regelmäßig ehrenamtlich geführt. ³Die bzw. der Wahlbeauftragte ist zuständig für die Beratung des Kirchengemeinderats in allen Fragen des Wahlrechts sowie der Planung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl. ⁴Dazu können ihr bzw. ihm weitere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen werden. ⁵Die bzw. der kirchengemeindliche Wahlbeauftragte ist die Kontaktperson der Kirchenwahl für die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und beantwortet alle Anfragen hierzu aus der Kirchengemeinde. ⁶Sie bzw. er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen, hierzu gehört zu werden und kann die Behandlung von Tagesordnungspunkten aus ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich verlangen.

(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenwahl, insbesondere für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen zuständig und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. ²Sie bzw. er ist berechtigt, sich über alle Wahlangelegenheiten der Kirchengemeinden unterrichten zu lassen und hierzu Berichte und Unterlagen anzufordern. ³Darüber hinaus hat sie bzw. er die ihr bzw. ihm in diesem Kirchengesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist berech-

tigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. ²Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

§ 13 Wahlausschuss

(1) ¹Der Kirchengemeinderat kann durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 1) aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. ²Wird ein Wahlausschuss nach Satz 1 gebildet, ist die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde (§ 12 Absatz 1 Satz 1) stimmberechtigtes Mitglied im Wahlausschuss, auch wenn sie bzw. er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist. ³Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die dazu erforderlichen Entscheidungen (§ 14),
2. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 1),
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren (§ 16 Absatz 2),
4. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 27 Absatz 1 bis 3).

⁴Durch den Wahlbeschluss ist der Umfang der Aufgabenübertragung abschließend zu bestimmen. ⁵Innerhalb dieser Aufgabenübertragung geht die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats nach diesem Kirchengesetz auf den Wahlausschuss über.

(2) ¹Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sein muss. ²Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss. ³Ist die bzw. der Wahlbeauftragte nicht Mitglied des Kirchengemeinderats (Absatz 1 Satz 2), trägt der Kirchengemeinderat dafür Sorge, dass sie bzw. er zu den ihren bzw. seinen Aufgabebereich betreffenden Beratungen in allen Gremien der Kirchengemeinde hinzugezogen wird.

§ 14 Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) ¹Der Kirchengemeinderat führt das Verzeichnis der Wahlberechtigten. ²Das Verzeichnis der Wahlberechtigten besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. ³Sind Stimmbezirke gebildet, wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten entsprechend untergliedert.

(2) ¹Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. ²Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltag das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Daten im Rahmen von § 19 EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215) in

der jeweils geltenden Fassung. ³Zur Überprüfung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten haben andere wahlberechtigte Gemeindeglieder nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ergeben kann. ⁴Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Gemeindegliedern, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den jeweils geltenden bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(3) ¹Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Streichung aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten. ²Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten beantragen. ³§ 21 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. ⁵Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 31 Absatz 1, 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. ²Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 15 Wahlvorschläge

(1) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. ²Darauf ist durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) ¹Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. ²Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. ⁴Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.

(3) ¹Zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds beizufügen, mit der es die Bereitschaft erklärt, nach seiner Wahl an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 ab-

zulegen. ²Das vorgeschlagene Gemeindeglied hat für die Wahlunterlagen seinen Namen, Rufnamen, Beruf, sein derzeitiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sein Lebensalter und seine Anschrift anzugeben. ³Darüber hinaus ist das vorgeschlagene Gemeindeglied gebeten, weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse, mitzuteilen. ⁴Die mitgeteilten Angaben zu Name, Rufname, Beruf und Lebensalter werden auf dem Stimmzettel und in die Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, übernommen. ⁵Über die Datenverwendung ist das vorgeschlagene Gemeindeglied schriftlich zu informieren und ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit, auch schon bei Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Satz 1, der Wahlveröffentlichung seiner Daten im Internet zu widersprechen.

(4) Fehlt eine der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 und 2, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

§ 16 Wahlvorschlagsliste

(1) ¹Der Kirchengemeinderat erstellt nach Genehmigung des Wahlbeschlusses (§ 8 Absatz 4) die Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). ²Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter der Vorgeschlagenen. ³Mitarbeitende im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. ⁴Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.

(2) ¹Jeweils nach Eingang eines Wahlvorschlags (§ 15 Absatz 1) entscheidet der Kirchengemeinderat über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung unverzüglich dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. ²Bei Nichtaufnahme oder Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. ³Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen. ⁴§ 31 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend. ⁵Der Kirchenkreisrat entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) ¹Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr enthält, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind. ²Die Wahlvorschlagsliste soll nach Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag geschlossen werden. ³Sie ist ortsüblich und an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben.

(4) ¹Wenn bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, kann die Wahlvorschlagsliste zunächst nicht geschlossen und ortsüblich bekannt gegeben werden. ²In diesem Fall vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 11 Absatz 1

Satz 4 und 5 und § 15 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 8 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. ³Zur Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste kann der Kirchengemeinderat auch den Wahlbeschluss hinsichtlich einer fakultativen Aufteilung in Gemeindevahlbezirke (§§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1; 9 Absatz 2 Satz 1) ändern oder aufheben.

(5) ¹Sobald die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 4 vervollständigt ist, wird die Wahlvorschlagsliste entsprechend Absatz 3 geschlossen und bekannt gegeben. ²Dies muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgt sein.

(6) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 17

Spätere Kirchenwahl, Neubildung

(1) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste bis drei Wochen vor dem Wahltag zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl in der betreffenden Kirchengemeinde nicht am Wahltag stattfindet. ²Dies ist in allen Gottesdiensten der Kirchengemeinde durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben. ³Die Bekanntgabe ist jedem wahlberechtigten Gemeindeglied durch die Kirchengemeinde unverzüglich vor dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. ⁴Spätestens acht Wochen nach dem Wahltag muss die Kirchengemeinde durch Beschluss des Kirchengemeinderats einen Wahltag für die spätere Kirchenwahl im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises bestimmen. ⁵Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer späteren Kirchenwahl ist der Wahlbeschluss erneut zu beraten und soll den tatsächlichen Anforderungen angeglichen werden. ⁶Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die spätere Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen und gehört zu werden.

(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises veranlasst die Bekanntgabe des Wahltags der späteren Kirchenwahl im Kirchlichen Amtsblatt. ²Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. ³In Abweichung von § 11 Absatz 3 Satz 3 ist die Kirchengemeinde für den Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied verantwortlich.

(3) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 16 Absatz 4 bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag der späteren Kirchenwahl zu vervollständigen, ist die Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde gescheitert.

²Der Kirchenkreisrat bestellt Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten eines Kirchengemeinderats (Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung).

§ 18

Vorstellung der Vorgeschlagenen

¹Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. ²Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Wahltag statt. ³Die Einladung erfolgt im Gottesdienst und durch ortsübliche Bekanntmachung.

§ 19

Wahlvorstand

(1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat den Wahlvorstand. ²Der Wahlvorstand besteht in allen Kirchengemeinden vorbehaltlich Satz 3 aus drei wahlberechtigten und wählbaren Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. ³In Stimmbezirken mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. ⁴Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.

(2) ¹Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke eingerichtet, wird für jeden Stimmbezirk jeweils ein Wahlvorstand bestellt. ²Soll in benachbarten Stimmbezirken am Wahltag die jeweilige Wahlhandlung nacheinander, zu unterschiedlichen sich nicht überschneidenden Zeiten, stattfinden, können die Aufgaben des Wahlvorstands durch einen einzigen Wahlvorstand wahrgenommen werden.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats oder durch die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde, sofern sie bzw. er Mitglied des Kirchengemeinderats ist, vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

(4) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein.

(5) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) ¹Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. ²Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

Abschnitt 2 Durchführung der Wahl

§ 20 Stimmzettel

1Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. 2Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindewahlbezirken, sowie eine Angabe über die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. 3Die Stimmzettel enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 6 Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann. 4Sie sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. 5Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.

§ 21 Wahlhandlung

(1) 1Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Wahlgeschehen im Wahlraum. 2Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.

(2) 1Die Wahlhandlung ist öffentlich. 2Sie soll in der Regel in kirchlichen Räumen in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu acht Stunden stattfinden und darf drei Stunden nicht unterschreiten. 3Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. 4Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(3) 1Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne zu verwenden. 2Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(4) 1Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. 2Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Verzeichnis der Wahlberechtigten. 3Personen, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt sind, können bis zum Abschluss der Wahlhandlung im Wahlraum dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung glaubhaft machen und erklären, dass sie sich in keiner anderen Kirchengemeinde und in keinem anderen Stimmbezirk dieser Kirchengemeinde an der Kirchenwahl beteiligt haben. 4In diesem Fall hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen.

(5) 1Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. 2Die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. 3Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, hat dies keine Auswirkung auf die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. 4Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig.

5Verschreibt sich ein wahlberechtigtes Gemeindeglied oder macht es den Stimmzettel auf andere Weise versehenlich unbrauchbar, ist ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare Stimmzettel sofort zu vernichten. 6Die wahlberechtigten Gemeindeglieder legen den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.

(6) 1Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. 2Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. 3Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

§ 22 Möglichkeit der Briefwahl

(1) 1Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann einen Antrag auf Briefwahl stellen. 2Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. 3Der Antrag muss bis Freitag vor dem Wahltag der Kirchengemeinde schriftlich zugegangen sein. 4Die Kirchengemeinde kann dazu auch eine andere kirchliche Körperschaft nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung beauftragen. 5Der Kirchengemeinderat sorgt für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung dieser Aufgabenübertragung. 6Verspätet bei der Kirchengemeinde eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt und sind entsprechend zu dokumentieren.

(2) 1Dem wahlberechtigten Gemeindeglied werden Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Briefwahlschein, dem Merkblatt für die Briefwahl, einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag übermittelt. 2Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Stimmbezirk des wahlberechtigten Gemeindeglieds zu vermerken.

(3) 1Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. 2Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. 3Die Ausstellung des Briefwahlscheins wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

(4) 1Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag ein. 2Es versichert mit seiner Unterschrift auf dem Briefwahlschein, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. 3Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 21 Absatz 5 und 6 entsprechend. 4Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den befüllten Stimmzettelumschlag und den ausgefüllten Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag ein (Wahlbrief). 5Zumindest der Wahlbrief ist zu verschließen.

(5) 1Der Wahlbrief soll dem Kirchengemeinderat spätestens am Sonnabend vor dem Wahltag zugehen. 2Der Kirchengemeinderat übermittelt dem für den Stimmbezirk zuständigen Wahlvorstand die eingegangenen

Wahlbriefe bis spätestens zum Ende der Wahlhandlung am Wahltag. ³Durch Briefwahl wählende Gemeindeglieder können ihren Wahlbrief auch dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung zukommen lassen. ⁴Der Wahlvorstand verwahrt diese mit den anderen bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefen bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert.

§ 23

Briefwahl an Ort und Stelle

(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bei mündlicher Beantragung der Briefwahl bis Freitag vor dem Wahltag gleich an Ort und Stelle wählen. ²Es ist sicherzustellen, dass der Briefwahlschein ausgefüllt und der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. ³Der Kirchengemeinderat oder die von ihm nach § 22 Absatz 1 Satz 4 beauftragte Stelle bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt allen wahlberechtigten Gemeindegliedern bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zur Verfügung steht und welcher Person der Wahlbrief zu übergeben ist. ⁴Diese sorgt für die ordnungsgemäße Verwahrung. ⁵§ 22 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 3) kann der Kirchengemeinderat bestimmen, dass in der Kirchengemeinde frühestens zwei Wochen vor dem Wahltag in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gemeindegottesdienst Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden können und ihnen eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglicht wird. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Kirchengemeinderat stellt sicher, dass diese besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird. ⁴Er sorgt insbesondere für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung der besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle.

§ 24

Schluss der Wahlhandlung

(1) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. ²Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

(2) ¹Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die zu berücksichtigenden Wahlbriefe. ²Ein Wahlbrief ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. er keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthält,
4. er nicht verschlossen ist,

5. die Unterschrift auf dem Briefwahlschein zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

³Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Wahlbriefen ungeöffnet in die Wahlurne.

Abschnitt 3

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 25

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung.

(2) ¹Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. ²Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. ³Ein Stimmzettelumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn er

1. keinen Stimmzettel,
2. mehrere Stimmzettel,
3. einen offenkundig nicht von der Kirchengemeinde stammenden Stimmzettel oder

4. zusätzliches Material

enthält.

⁴Die nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemengt. ⁵Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.

(3) ¹Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. ²Ein Stimmzettel ist ungültig und auszusondern, wenn er

1. als nicht von der Kirchengemeinde stammend erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 26

Wahlniederschrift

¹Über den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen und die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. ²Ausgesonderte Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen. ³Die Niederschrift und alle Anlagen sind unverzüglich dem Kirchengemeinderat zur Ermittlung des Wahlergebnisses zuzuleiten.

§ 27**Wahlergebnis, Aufbewahrung**

(1) 1Aufgrund der Wahlniederschriften stellen die Kirchengemeinderäte das Wahlergebnis der Kirchengemeinden fest. 2Die Vorgeschlagenen sind unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung und des § 9 Absatz 1 Satz 2 in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. 3Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.

(2) 1Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. 2An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

(3) 1Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. 2Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(4) 1Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. 2Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses beinhaltet:

1. die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder,
2. die Zahl der Wählenden,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,
5. die Nennung des Namens und Rufnamens aller Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl,
6. Namen und Rufnamen der gewählten Mitglieder, im Fall des § 9 Absatz 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Gemeindevahlbezirk,
7. Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 31).

(5) 1Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie alles im Wahlverfahren angefallene Schriftgut, insbesondere die Wahlniederschrift nach § 26, sind vom Kirchengemeinderat bis mindestens zwei Jahre nach

Ablauf der Amtszeit des Kirchengemeinderats, der durch diese Kirchenwahl gewählt wird, aufzubewahren und anschließend dem zuständigen Kirchenarchiv zur Übernahme anzubieten. 2Spätestens drei Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder in das Amt nach § 34 sind die Wahlveröffentlichungen nach § 15 und das Wahlergebnis nach Absatz 4 im Internet zu löschen.

Abschnitt 4**Ergänzung des Kirchengemeinderats****§ 28****Hinzuwahl und Neuwahl**

(1) 1Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die durch den Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 bis 6 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 27 ist entsprechend anzuwenden. 2Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl unter Wahrung der Vorgaben nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) 1Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat gewählt wurde. 2Es findet eine Neuwahl statt; § 17 gilt entsprechend.

§ 29**Nichtannahme der Wahl**

(1) 1Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. 2Sie gelten dann als nicht gewählt.

(2) 1An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen; § 27 ist entsprechend anzuwenden. 2Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 28 hinzu.

(3) Verzichtet eine gewählte Person nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 und vor ihrer Einführung in das Amt des Kirchengemeinderats auf ihre Rechte aus dem Wahlergebnis, wird dies nach Eingang einer solchen schriftlichen Erklärung bei der Kirchengemeinde rechtswirksam und löst die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 aus.

Teil 3 Überprüfung der Wahl

§ 30 Ungültigkeit der Wahl

(1) ¹Eine Wahl ist nach Maßgabe der §§ 31 und 32 für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst hat. ²Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl insgesamt erklärt werden.

(2) ¹Wird die Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der bzw. des Gewählten im Kirchengemeinderat mit Rechtskraft der Entscheidung. ²An ihre bzw. seine Stelle rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmenzahl nach; § 27 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(3) Wird die Kirchenwahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat geführt.

(4) ¹Wird die Kirchenwahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, so tritt nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an die Stelle dieses Kirchengemeinderats das vom Kirchenkreisrat bestellte Beauftragtengremium. ²Die Gültigkeit der bis zu dieser Bestellung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(5) In jedem Fall einer Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt ist diese nach Maßgabe des § 33 zu wiederholen.

§ 31 Wahlbeschwerde

(1) ¹Wahlberechtigte Gemeindeglieder können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses einlegen. ²Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5) und einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3) angefochten werden.

(3) ¹Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach

Maßgabe des § 30 Absatz 1 begründet ist. ²Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

(4) ¹Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu entscheiden. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

§ 32 Wahlprüfung

¹Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 27 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 vorliegen. ²Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist zuvor zu hören.

§ 33 Wiederholungswahl

(1) Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 30 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. ²Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.

Teil 4 Beginn des Amtes als gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat

§ 34 Einführung in das Amt, Gelöbnis, konstituierende Sitzung

(1) Die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder werden innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst nach Agende IV, Teilband 1 vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 475) in der jeweils geltenden Fassung mit unmittelbar anschließender konstituierender Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung legen die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder im Gottesdienst das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu

führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

(3) Mit Abschluss der Einführung nach den Absätzen 1 und 2 sind die gewählten Gemeindeglieder Mitglieder des Kirchengemeinderats.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beauftragte nach § 17 Absatz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 1.

Teil 5 Besondere Bestimmungen

§ 35 Maßnahmen der Landeskirche

(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Amt für Öffentlichkeitsdienst) und der Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Gemeindedienst) unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. ²Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 11 Absatz 3 Satz 3.

(3) Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. ²Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.

§ 36 Kosten

(1) Die Kosten der Kirchenwahl werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ²Zu diesen Kosten gehören abschließend die Kosten für

1. die Herstellung, den Versand und das Porto der Wahlbenachrichtigung,
2. die beim Amt für Öffentlichkeitsdienst und Gemeindedienst für die Wahlvorbereitung entstehenden Personal-, Sach- und Organisationsaufwendungen für die Wahlvorbereitung, insbesondere

für die allgemeine Wahlwerbung, Informationsmaterial, digitale Kommunikation, vorlaufende Informationsveranstaltungen, Handbuch Kirchengemeinderat (analoge und digitale Fassung), Agenturleistungen, Versand und Porto und Briefwahlunterlagen und

3. die beim Meldewesen entstehenden wahlbezogenen Aufwendungen, insbesondere für das EDV-Verfahren und das Wahlmodul einschließlich der Entwicklungskosten.

(2) ¹Im Übrigen werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. ²Dazu rechnen insbesondere die zusätzlichen Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten, Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen in den Kirchengemeinden. ³Dazu zählen auch die weiteren Kosten für die besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle sowie sämtliche Kosten einer späteren Kirchenwahl nach § 17. ⁴Der Kirchenkreis regelt die Aufteilung der Kosten zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden untereinander.

Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes

Das Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu Teil 4 werden nach der Angabe zu § 17 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 17a	Wahl in den Kirchengemeinderat
§ 17b	Berufung in den Kirchengemeinderat
§ 17c	Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat
§ 17d	Ruhen der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat
§ 17e	Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im Kirchengemeinderat
§ 17f	Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates bei Bestandsänderungen“
2. Teil 4 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verwalten“ die Wörter „(Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind“ eingefügt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt sind

 1. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind,

2. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind,
 3. Militärgeistliche, die nach §§ 2, 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind,
 4. Pastorinnen und Pastoren, die für länger als drei Monate ununterbrochen und in vollem Umfang zu Vertretungsdiensten für eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde schriftlich verpflichtet worden sind,
 5. Pastorinnen und Pastoren, die nach anderen Kirchengesetzen Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat erlangen.“
- cc) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- dd) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und es werden das Wort „Eine“ durch die Wörter „Höchstens eine“, die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „§ 17b Absatz 1“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und es werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
- ff) Absatz 7 wird aufgehoben.
- gg) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.
- hh) Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.
- b) Nach § 17 werden folgende §§ 17a bis 17f eingefügt:

„§ 17a

Wahl in den Kirchengemeinderat

- (1) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).
- (3) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

§ 17b

Berufung in den Kirchengemeinderat

- (1) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten

Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung).

(2) „Berufen werden kann, wer am Tag des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. „Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine solche Mitarbeiterin bzw. ein solcher Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. „Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. „Die Berufung einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. „Eine Berufung ist nur bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach der Konstituierung des Kirchengemeinderates zulässig. „Eine Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses nur erfolgen, wenn für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates fehlen. „Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz und die Berücksichtigung jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. „Jede Berufung ist durch Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben.

(3) Das zum Mitglied des Kirchengemeinderates berufene Gemeindeglied ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern unverzüglich in sein Amt einzuführen.

(4) „Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gelten die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften entsprechend. „Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist.

§ 17c

Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates endet vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer

- Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zur treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalles einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat,
 3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrates zur Abberufung nach § 93,
 4. durch Begründung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, wenn dadurch die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nicht mehr den Vorgaben des § 17 Absatz 4 entspricht,
 5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 92 Absatz 1 oder mit der Bestellung von Beauftragten nach § 92 Absatz 3,
 6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Kirchenwahl oder eines Berufungsbeschlusses.
- (2) ¹Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.
- (3) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 17d

Ruhen der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat

- (1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach § 17c Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kraft Amtes oder eines diesem gleichgestellten Mitgliedes ruht
1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht,
 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstausübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
 3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist,

4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.

§ 17e

Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im Kirchengemeinderat

- (1) ¹Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderates ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat unverzüglich die Anzahl an Gemeindegliedern nach, die der Festsetzung über die Anzahl der nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu wählenden Mitglieder entspricht. ²Der Kirchengemeinderat sorgt für Bekanntgabe des Ausscheidens durch Abkündigung und fordert die Gemeindeglieder zu Ergänzungsvorschlägen auf. ³Er spricht geeignete Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. ⁴Die Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste der Kirchenwahl müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. ⁵Der Kirchengemeinderat strebt durch seine Entscheidung eine Ausgewogenheit in der Repräsentanz der verschiedenen Gemeindebereiche und der Geschlechter sowie eine Beteiligung von jüngeren Gemeindegliedern an. ⁶Die Wahl einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. ⁷Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften über das Wahlergebnis sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 17b durchführen.

(3) 1Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. 2Die Vertretung ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern für die Dauer der Verhinderung unverzüglich in ihr Amt einzuführen.

(4) Gelingt es nicht, den Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu ergänzen, so hat der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Vorgaben aus §§ 17 und 17a im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat die Festsetzung über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 17f

Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates bei Bestandsänderungen

(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat

1. für die Mitglieder kraft Amtes oder die diesen gleichgestellt sind nach Anordnung des Landeskirchenamtes,
2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen, nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) 1Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung und des § 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 sowie des § 17a Absatz 1 in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, wählen die Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Absatz 1 die erforderliche Anzahl von Gemeindegliedern hinzu. 2Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragtengremium nach § 92 Absatz 4 zu bestellen und unter Beachtung von § 92 Absatz 3 Satz 5 eine Neubildung des Kirchengemeinderates entsprechend den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften und den §§ 17 und 17a durchzuführen.

(4) 1Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung und der §§ 17 und 17a gebildet aus

1. den Mitgliedern kraft Amtes oder die diesen gleichgestellt sind,
2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen.

2Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte.

(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so gilt für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde Absatz 3 entsprechend.

(6) Im Fall der Errichtung und Änderung einer Personal- und Anstaltskirchengemeinde nach den §§ 6 bis 12 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

3. Teil 4 § 79 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) 1Der Kapellenvorstand wird aus der Mitte des Kirchengemeinderates nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung gebildet. 2Ihm gehören die Pastorin bzw. der Pastor des zuständigen Pfarrbezirkes kraft Amtes und mindestens zwei weitere Mitglieder des Kirchengemeinderates, die dem Pfarrbezirk der Kapellengemeinde angehören sollen, an.“

4. In Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „insbesondere für“ die Wörter „die Kirchenwahlen,“ eingefügt.

Artikel 4 Änderungen

Das Kirchengesetz nach Artikel 2 und der auf Artikel 3 Nummer 4 beruhende Teil des dort geänderten Kirchengesetzes bedürfen zu ihrer Änderung oder Aufhebung nicht der nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung erforderlichen Mehrheit.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengemeinderatsbildungsgesetz vom 10. März 2015 (KABl. S. 142),
2. § 9 des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48).

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2020 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 27. Oktober 2020

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:52-1 – R Kr

**Kirchengesetz
zur Änderung des Verfassungs-
und Verwaltungsgerichtsgesetzes
Vom 30. Oktober 2020**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Verfassungs- und
Verwaltungsgerichtsgesetzes**

Das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Rechtsmittel**

(1) ¹Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. ²Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. ³Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) ¹Die Revision ist gegeben, wenn das Kirchengericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat. ²Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

³Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) ¹In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde nicht statt. ²Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden. ³In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

(4) ¹Für das Revisions- und das Beschwerdeverfahren findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330; 2011 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ²Für die Beschwerde nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Verfahren**

Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.“

**Artikel 2
Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Kirchengesetzes, die vor dem 1. Januar 2021 ergangen sind, bestimmt sich nach dem bisher geltenden Recht.

*

Das vorstehende von der Landessynode am 26. September 2020 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 30. Oktober 2020

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:70.1 – R Tr

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 12. November 2020**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des
Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Amtsführung
(zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) ¹Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor Bedenken gegen die Durchführung einer Amtshandlung, informiert sie bzw. er die Beteiligten und die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten. ²Die Pastorin bzw. der Pastor berät ihre bzw. seine Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Kirchengemeinderat.

(2) ¹Der Dienst der Notfallseelsorge ist Teil des Auftrages nach § 24 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. ²Das Nähere über die Organisation der Notfallseelsorge und über die Ausgestaltung des Dienstes in der Notfallseelsorge kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„²Vor der Entscheidung ist der Kirchenkreisrat anzuhören und die Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchengemeinderates oder des Verbandsvorstandes einzuholen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. ⁴Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pastorinnen, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 8 des Geset-

zes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag zu gewähren.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Den Absätzen 1 und 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) ¹Das Landeskirchenamt führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit im Einvernehmen mit der Kirchenleitung nicht abweichend bestimmt wurde. ²Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als oberste Dienstaufsichtsbehörde bleibt davon unberührt.

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „setzt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

- d) Im neuen Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „in einer gemeinsamen Pfarrstelle“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „8“ ersetzt.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landeskirchenamt gibt Entscheidungen über Beurlaubungen im kirchlichen Interesse dem Bischofsrat zur Kenntnis.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pastorinnen und Pastoren werden für die Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchlichen Interesse beurlaubt.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel ist vor Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zu hören.“

8. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

**„§ 28a
Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung
(zu § 75 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD)**

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut werden die folgenden Absätze 1 bis 4 vorangestellt:
- „(1) 1Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. 2Der Beschluss ist zu begründen.
- (2) Die Erhebungen sollen erst eingeleitet werden, wenn trotz des Einsatzes geeigneter Mittel im Sinne des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint.
- (3) Das Landeskirchenamt holt zur Frage der Ausschöpfung der Mittel nach Absatz 2 Stellungnahmen des Kirchengemeinderates, der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie der Pastorin bzw. des Pastors ein.
- (4) 1Hält das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 3 eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes für möglich, wird dies der Pastorin bzw. dem Pastor mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. 2Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entscheidet das Landeskirchenamt, ob Erhebungen eingeleitet werden.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 5.
10. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Hinausschieben des Ruhestands; Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands (zu §§ 87a, 95a PfdG.EKD)

- (1) 1Die Entscheidung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD trifft das Landeskirchenamt nach Einholung einer Stellungnahme der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten. 2Die Pastorin bzw. der Pastor hat vorab ihre bzw. seine Zustimmung zu erteilen.
- (2) 1Wird neben dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vorgeschlagen, die bisherige Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD zu belassen, ist zusätzlich vorab die Zustimmung, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände des Kirchengemeinderates oder Vorstandes, im Übrigen der für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Stelle einzuholen. 2§ 11 Pröpsteigesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung und Teil 3 § 9 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zu-

letzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) § 95a Pfarrdienstgesetz der EKD findet Anwendung.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD, für das Belassen der bisherigen Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD sowie für die Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands nach § 95a Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD näher ausgestalten.“

Artikel 2 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„3Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.“
2. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person“ gestrichen.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Kirchenbeamtenetzungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenetzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 528) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Personalentwicklung und Fortbildung (zu § 41 KBG.EKD)

Näheres zu Maßnahmen der Personalentwicklung und Fortbildung kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.“

2. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „ergänzend“ das Komma und die Wörter „soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen“ gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 1 § 52 Absatz 4 Satz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Besoldung der Lehrkräfte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13b Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes“
 - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Besoldung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung“
 - d) Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 26a Überleitungsvorschriften für Lehrkräfte aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
§ 26b Übergangsregelung zur Umsetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge“
 - e) In der Angabe zur Anlage B werden nach dem Wort „Stellenzulagen“ das Komma und das Wort „Amtszulagen“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 7 wird aufgehoben.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Besoldung der Lehrkräfte

(1) ¹Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst, deren Besoldung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich die Besoldung nach den Vorschriften für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Verweist dieses Kirchengesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. ³§ 2 Absatz 1, 2 und 6 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Es gelten folgende Obergrenzen für Beförderungsstellen für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg:

1. Für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden;
2. für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden;
3. für das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden;
4. für das Amt Studiendirektorin bzw. Studiendirektor als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums in der Besoldungsgruppe A 15 dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.

(3) Für Schulen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gilt Absatz 2 entsprechend.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 26 Bundesbesoldungsgesetz)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Angabe „, 42b“ eingefügt.
 - c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Vorschriften zur Dienstkleidung (§ 70a Bundesbesoldungsgesetz).“
5. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4 Wird eine Rente im Sinne von Satz 1 und 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leis-

tungsträger ansonsten nach Satz 1 und 2 zu zahlen wäre.“

6. In § 13 Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „mit einer Stellungzulage nach den Absätzen 1 bis 5 versehen werden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
7. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

**„§ 13b
Zulage für die Wahrnehmung eines
höherwertigen Amtes**

(1) Wird Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern vertretungsweise und ununterbrochen die Funktion eines höherwertigen Amtes oder eine herausgehobene Funktion auf Zeit für mindestens drei Monate durch ausdrückliche Anordnung oder in vergleichbarer Weise übertragen, erhalten sie für die Dauer der Übertragung eine persönliche nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Funktion.

(2) Die Höhe dieser Stellenzulage berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe einschließlich einer Stellenzulage nach oder aufgrund von § 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist oder der Stellenzulage, mit der die herausgehobene Funktion auf Zeit verbundenen ist.“

8. In § 16 wird Satz 3 aufgehoben.
9. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Besoldung bei Hinausschieben des
Ruhestandes und Wiederverwendung**

(1) Der Zuschlag bei einem Hinausschieben des Ruhestandes bemisst sich im Falle des Teildienstes nach dem nach § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz zustehenden Grundgehalt gegebenenfalls zuzüglich einer Stellenzulage nach oder aufgrund von § 13.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung beim Hinausschieben des Ruhestandes und des Absatzes 1 finden in Fällen der Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze zum Ersten des Folgemonats entsprechende Anwendung.“

10. Nach § 26 werden folgende § 26a und § 26b eingefügt:

**„§ 26a
Überleitungsvorschriften für Lehrkräfte aus
Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

(1) ¹Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich bei Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) im Land Hamburg im Schuldienst befinden, werden mit der bis zum 31. Dezember 2020 zurückgelegten Anzahl der Monate der Erfah-

rungsstufe der Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 23), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugeordnet. ²Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen richtet sich nach §§ 27 bis 30 Hamburgisches Besoldungsgesetz.

(2) ¹Verringert sich aufgrund der Anwendung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes die Summe aus dem Grundgehalt und den Zulagen, ist eine entsprechende Ausgleichszulage zu gewähren. ²Sie bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Satz 1 vor Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und nach der Anwendung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. ³Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der in Satz 1 genannten Summe um die Hälfte des Erhöhungsbetrags.

(3) ¹Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eine Teilzeitbeschäftigung vorlag, erfolgt die Ermittlung der Ausgleichszulagen auf Grundlage der nach § 7 Hamburgisches Besoldungsgesetz arbeitszeitanteilig gekürzten Besoldung. ²Erhöht sich die Arbeitszeit während der Zeit der Gewährung der Ausgleichszulage, führt dies nicht zu einer Erhöhung der festzusetzenden oder der festgesetzten Ausgleichszulage; die dadurch entstehende Erhöhung des Grundgehaltes führt aber auch nicht zu einer weiteren Kürzung der Ausgleichszulage. ³Verringert sich die Arbeitszeit während der Zeit der Gewährung der Ausgleichszulage, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(4) Erhält die Lehrkraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften keine Dienstbezüge, so ist eine fiktive Festsetzung der Erfahrungsstufe und der Ausgleichszulage auf Grundlage der Absätze 1 bis 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorzunehmen.

(5) ¹Die Ausgleichszulage nach Absatz 2 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. ²Als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringert sie sich bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrags.

(6) Für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I und für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II bei Verwendung an der Primarstufe, deren Ernennung bis zum 31. Mai 2003 erfolgte, gilt das Amt Studienrätin bzw.

Studienrat der Besoldungsgruppe A 13 als Eingangsamtsamt.

§ 26b

Übergangsregelung zur Umsetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge

Artikel 2 in Verbindung mit Anhang 4 zu Artikel 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2043) wird mit der Maßgabe vorläufig ausgesetzt, dass der Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst ab dem 1. April 2020 bis zum Inkrafttreten von Artikel 5 Nummer 8 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 2020 (KABl. S. 370) um einen Betrag in Höhe von 200 Euro brutto vermindert wird.“

11. Die Anlage A (zu § 12) wird wie folgt geändert:

a) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Die Oberstudiendirektorin bzw. der Oberstudiendirektor als Leiterin bzw. Leiter des Gymnasiums der Wichern-Schule erhält für die Gesamtleitung der Wichern-Schule und die Stiftungsbereichsleitung eine Zulage nach A 16 Fußnote 2 der Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.“

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Konrektorin bzw. Konrektor
- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern¹⁾ -

Lehrerin bzw. Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig einge-reiht^{2), 3)} -
- mit der Befähigung für das Lehr- amt der Primarstufe bei entspre- chender Verwendung³⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehr- amt der Sekundarstufe I oder Se- kundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe³⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehr- amt der Sekundarstufe I bei ent- sprechender Verwendung^{2), 3)} -
- mit der Befähigung für das Lehr- amt der Sekundarstufe I und Se- kundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstu- fe I^{2), 3)} -“

bb) Die Fußnoten 1 bis 3 werden aufgehoben.

c) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -

Lehrerin bzw. Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehr- amt an Sonderschulen oder für Sonderschulpädagogik bei über- wiegender entsprechender Ver- wendung²⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehr- amt der Sekundarstufe I bei ent- sprechender Verwendung^{3), 4)} -
- mit der Befähigung für das Lehr- amt der Sekundarstufe I und Se- kundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstu- fe I^{3), 4)} -

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schu- le des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern⁵⁾ -

Studienrätin (kw)⁶⁾ bzw. Studienrätin (kw)⁶⁾ -

Studienrätin bzw. Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehr- amt der Sekundarstufe I und Se- kundarstufe II bei entsprechender Verwendung²⁾ -“

bb) Die Fußnoten 3 bis 6 werden aufgehoben.

d) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. stän- dige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schü- lern -

- als ständige Vertreterin bzw. stän- dige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern³⁾ -

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schu- le des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadt- teilschule mit bis zu 180 Schülern -

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ - "
- Lehrerin bzw. Lehrer
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule⁴⁾ -
- Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung⁵⁾ -
- Rektorin bzw. Rektor
- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -
- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit bis zu 180 Schülern -
- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ - "
- bb) Die Fußnoten 3 bis 5 werden aufgehoben.
- e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Angaben werden gestrichen:
 - „Rektorin bzw. Rektor
 - als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern -
 - Studiendirektorin bzw. Studiendirektor
 - als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums²⁾ -
 - als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
 - als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern³⁾ -
 - als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern³⁾ - "
 - bb) Die Fußnoten 2 und 3 werden aufgehoben.
- f) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird die Angabe „Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat - als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -“ gestrichen.

12. Die Anlage B (zu § 13) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Stellenzulagen“ das Komma und das Wort „Amtszulagen“ gestrichen.
- b) Nummer II wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtszulagen“ und das Komma gestrichen.
 - bb) Folgende Angaben werden gestrichen:

„A m t s z u l a g e n

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 12	1	174,78
A 13	5	209,66
A 14	3	209,66
A 15	3	209,66"

Artikel 6

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Verweist dieses Kirchengesetz oder das Beamtenversorgungsgesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. ²Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst haben Anspruch auf Sonderzahlungen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. ³Absatz 5 Satz 5 findet keine Anwendung.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

¹Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. ²§ 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

3. Dem § 10 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Umlagezahlungen zu Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Sach- und Geldleistungen nach dem Bun-

desfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Versorgung beim erneuten Eintritt in den Ruhestand nach Wiederverwendung und nach Hinausschieben des Ruhestands

(1) ¹Beim erneuten Eintritt in den Ruhestand findet § 85a des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der hiernach gewährleistete Betrag den regelmäßigen Versorgungsanpassungen unterliegt. ²Sofern der erste Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit erfolgte, gilt § 13 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. ³Wenn sich das Ruhegehalt bei der ersten Versetzung in den Ruhestand verminderte, so verringern sich diese Versorgungsabschläge für jeden Monat der Wiederverwendung um 0,3 Prozent.

(2) ¹Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder in Fällen der Wiederverwendung ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet als das zuvor übertragene, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Versorgung aus diesem Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei Beginn des ersten Ruhestands gegeben waren. ²§ 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein Hinausschieben des Ruhestands bei Verwendung in einem Amt mit niedrigeren Dienstbezügen.

(3) § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes oder vergleichbare Regelungen finden bei Dienst im Ruhestand keine Anwendung.“

5. § 17 Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Rentenanspruch erst nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entsteht. Satz 1 gilt ferner nicht für das Sterbegeld und Auskünfte an Familiengerichte.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d, Nummer 2, 3, 9 bis 11 Buchstabe a und c und Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

- (3) Gleichzeitig mit Absatz 1 treten

1. das Kirchengesetz über Mutterschutz und Elternzeit in der Nordelbischen Evangelisch-Lutheri-

schen Kirche vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 110),

2. das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft vom 17. November 1991 (KABl S. 159) und
3. die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 11. Februar 2020 (KABl. S.26)

außer Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 endet die Anwendung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD S. 251, ABl. 1997 S. 122) der Evangelischen Kirche der Union, das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416, 417) geändert worden ist.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2020 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 12. November 2020

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az: G:LKND:120 – DAR VS/Mk/An

**Entscheidung der Landessynode
über die Erste Gesetzesvertretende
Rechtsverordnung
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141)
Vom 10. November 2020**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 25. September 2020 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141) mit der Maßgabe, dass Artikel 1 „Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes“ die folgende Fassung erhält:

„In § 16 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.“

*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 10. November 2020

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann

Präses

Az.: G:LKND:120:1 – DAR Lu

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung Vom 23. Oktober 2020

Aufgrund von § 20 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens

§ 58 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Grundsätze für die Anlage des Geldvermögens

(1) Die Wirkungen der kirchlichen Geldvermögensanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt sind zu beachten. Sie orientieren sich an dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ (EKD Texte, Nummer 113) in der jeweils geltenden Fassung und sind im Rahmen des Jahresabschlusses nachzuweisen.

(2) Das Geldvermögen soll so angelegt werden, dass eine möglichst große Rentabilität und Sicherheit bei rechtzeitiger Verfügbarkeit der angemessenen Liquidität unter Wahrung der erforderlichen Mischung und Streuung erreicht werden, so dass ein Risikoausgleich zwischen den anlagetypischen Risiken stattfinden kann.

(3) Die Geldvermögensanlage ist als Direktanlage zulässig sowie in Spezialfonds und Vermögensverwaltungen nach Maßgabe des Absatzes 9.

(4) Zulässige Anlageklassen für Geldvermögensanlagen sind Liquidität, Ertragswerte, Substanzwerte und Sachwerte:

1. Die Anlageklasse Liquidität nimmt kurzfristig verfügbare Geldvermögensanlagen ohne Kursrisiko auf. Diese sind in jeweils notwendiger Höhe vorzuhalten. Es können bis zu 100 Prozent der Geld-

vermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden.

2. Ertragswerte sind verzinste Wertpapiere und kreditrechtliche Verpflichtungsurkunden, die bei Fälligkeit zum Nominalwert zurückgezahlt werden. Es können bis zu 100 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden.
3. Substanzwerte sind Aktien, erstrangig besicherte Unternehmenskredite, andere Unternehmensbeteiligungen, Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken sowie die sich daraus zusammensetzenden Fonds. Beteiligungen gelten nur dann als Geldvermögensanlage im Sinne dieser Vorschrift, wenn der Hauptzweck der Beteiligung die Anlage des Geldvermögens darstellt. Es können bis zu 40 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden. In der Direktanlage dürfen Substanzwerte nur in Form von Fonds und Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken erworben werden.
4. Als Sachwerte gelten Immobilien- und Infrastrukturfonds. Es können bis zu 20 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden.

2Mischfonds sind entsprechend ihrer maximal möglichen Quoten den jeweiligen Anlageklassen zuzuordnen oder vereinfacht insgesamt den Substanzwerten zuzurechnen.

(5) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und deren unselbstständige Dienste und Werke sowie rechtlich unselbstständige kirchengemeindliche Stiftungen dürfen ihre Geldvermögensanlage ausschließlich in den Anlageklassen Liquidität und Ertragswerte vornehmen.

(6) In den Anlageklassen Ertragswerte, Substanzwerte oder Sachwerte dürfen auf ein und denselben Emittenten oder in einen Fonds höchstens fünf Prozent der Geldvermögensanlagen investiert werden. 2Spezialfonds und Vermögensverwaltungen gelten nicht als Emittenten oder Fonds im Sinne von Satz 1.

(7) Die Geldvermögensanlagen in der Anlageklasse Ertragswerte müssen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bonitätseinstufung von zugelassenen Ratingagenturen genügen.

(8) Bei gemeinsamen Geldvermögensverwaltungen in einem Vermögenspool kann eine Schwankungsreserve gebildet werden. Sie dient der Vorsorge von Ausfall- und Marktpreisrisiken und gewährleistet kontinuierliche Ertragsausschüttungen. 3Der Schwankungsreserve darf ein Anteil in Höhe von bis zu 20 Prozent von den jährlich ausschüttungsfähigen Erträgen zugeführt werden. 4Die Schwankungsreserve darf zehn Prozent des Bestands der Geldvermögensanlage zum jeweiligen Bilanzstichtag des Jahres nicht übersteigen.

(9) Für Spezialfonds und Vermögensverwaltungen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchenkreisverbände können Spezialfonds nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, und Vermögensverwaltungen gründen.
2. An Spezialfonds und Vermögensverwaltungen dürfen sich beteiligen:
 - a) die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchenkreisverbände sowie deren unselbstständige Dienste und Werke,
 - b) rechtlich selbstständige Dienste, Werke und diakonische Einrichtungen, wenn eine unmittelbare hundertprozentige Organschaft zu einer oder zu mehreren Körperschaften nach Buchstabe a besteht,
 - c) eingetragene Vereine, wenn eine unmittelbare hundertprozentige Organschaft zu einer oder zu mehreren Körperschaften nach Buchstabe a besteht, sowie
 - d) rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen, soweit sie von einer kirchlichen Körperschaft nach Buchstabe a gegründet wurden oder eine Anerkennung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland vorliegt.
3. In Spezialfonds und Vermögensverwaltungen sind in begrenztem Umfang Anlagen in Fremdwährungen und Derivate zulässig. Derivate dürfen nur zur Absicherung des Bestands der Geldvermögensanlage eingesetzt werden.

(10) Näheres zur Bonitätseinstufung nach Absatz 7 und zu den Fremdwährungen nach Absatz 9 Nummer 3 regelt das Landeskirchenamt in einer Verwaltungsvorschrift.

(11) Die Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann abweichende Anlagegrundsätze anwenden.

(12) Entspricht die Zusammensetzung des Geldvermögens bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung nicht den Anforderungen, so sind die zukünftigen Geldvermögensanlagen so zu strukturieren, dass die vorgeschriebene Zusammensetzung baldmöglichst erreicht wird.“

Artikel 2

Änderung der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik

§ 58 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Grundsätze für die Anlage des Geldvermögens

(1) ¹Die Wirkungen der kirchlichen Geldvermögensanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt sind zu beachten. ²Sie orientieren sich an dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ (EKD Texte, Nummer 113) in der jeweils geltenden Fassung und sind im Rahmen des Jahresabschlusses nachzuweisen.

(2) Das Geldvermögen soll so angelegt werden, dass eine möglichst große Rentabilität und Sicherheit bei rechtzeitiger Verfügbarkeit der angemessenen Liquidität unter Wahrung der erforderlichen Mischung und Streuung erreicht werden, so dass ein Risikoausgleich zwischen den anlagetypischen Risiken stattfinden kann.

(3) Die Geldvermögensanlage ist als Direktanlage zulässig sowie in Spezialfonds und Vermögensverwaltungen nach Maßgabe des Absatzes 9.

(4) ¹Zulässige Anlageklassen für Geldvermögensanlagen sind Liquidität, Ertragswerte, Substanzwerte und Sachwerte:

1. Die Anlageklasse Liquidität nimmt kurzfristig verfügbare Geldvermögensanlagen ohne Kursrisiko auf. Diese sind in jeweils notwendiger Höhe vorzuhalten. Es können bis zu 100 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden.
2. Ertragswerte sind verzinsten Wertpapiere und kreditrechtliche Verpflichtungsurkunden, die bei Fälligkeit zum Nominalwert zurückgezahlt werden. Es können bis zu 100 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden.
3. Substanzwerte sind Aktien, erstrangig besicherte Unternehmenskredite und andere Unternehmensbeteiligungen, Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken sowie die sich daraus zusammensetzenden Fonds. Beteiligungen gelten nicht als Geldvermögensanlage im Sinne dieser Vorschrift, wenn der Hauptzweck der Beteiligung nicht die Anlage des Geldvermögens darstellt. Es können bis zu 40 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden. In der Direktanlage dürfen Substanzwerte nur in Form von Fonds und Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken erworben werden.
4. Als Sachwerte gelten Immobilien- und Infrastrukturfonds. Es können bis zu 20 Prozent der Geldvermögensanlagen in dieser Anlageklasse angelegt werden.

²Mischfonds sind entsprechend ihrer maximal möglichen Quoten den jeweiligen Anlageklassen zuzuordnen oder vereinfacht insgesamt den Substanzwerten zuzurechnen.

(5) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und deren unselbstständige Dienste und Werke sowie rechtlich unselbstständige kirchengemeindliche Stiftungen dürfen ihre Geldvermögensanlage ausschließlich in den Anlageklassen Liquidität und Ertragswerte vornehmen.

(6) 1In den Anlageklassen Ertragswerte, Substanzwerte oder Sachwerte dürfen auf ein und denselben Emittenten oder in einen Fonds höchstens fünf Prozent der Geldvermögensanlagen investiert werden. 2Spezialfonds und Vermögensverwaltungen gelten nicht als Emittenten oder Fonds in Sinne von Satz 1.

(7) Die Geldvermögensanlagen in der Anlageklasse Ertragswerte müssen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bonitätseinstufung von zugelassenen Ratingagenturen genügen.

(8) 1Bei gemeinsamen Geldvermögensverwaltungen in einem Vermögenspool kann eine Schwankungsreserve gebildet werden. 2Sie dient der Vorsorge von Ausfall- und Marktpreisrisiken und gewährleistet kontinuierliche Ertragsausschüttungen. 3Der Schwankungsreserve darf ein Anteil in Höhe von bis zu 20 Prozent von den jährlich ausschüttungsfähigen Erträgen zugeführt werden. 4Die Schwankungsreserve darf zehn Prozent des Bestands der Geldvermögensanlage zum jeweiligen Bilanzstichtag des Jahres nicht übersteigen.

(9) Für Spezialfonds und Vermögensverwaltungen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchenkreisverbände können Spezialfonds nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, und Vermögensverwaltungen gründen.
2. An Spezialfonds und Vermögensverwaltungen dürfen sich beteiligen:
 - a) die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchenkreisverbände sowie deren unselbstständige Dienste und Werke,
 - b) rechtlich selbstständige Dienste, Werke und diakonische Einrichtungen, wenn eine unmittelbare hundertprozentige Organschaft zu einer oder zu mehreren Körperschaften nach Buchstabe a besteht,

- c) eingetragene Vereine, wenn eine unmittelbare hundertprozentige Organschaft zu einer oder zu mehreren Körperschaften nach Buchstabe a besteht, sowie
- d) rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen, soweit sie von einer kirchlichen Körperschaft nach Buchstabe a gegründet wurden oder eine Anerkennung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland vorliegt.

3. In Spezialfonds und Vermögensverwaltungen sind in begrenztem Umfang Anlagen in Fremdwährungen und Derivate zulässig. Derivate dürfen nur zur Absicherung des Bestands der Geldvermögensanlage eingesetzt werden.

(10) Näheres zur Bonitätseinstufung nach Absatz 7 und zu den Fremdwährungen nach Absatz 9 Nummer 3 regelt das Landeskirchenamt in einer Verwaltungsvorschrift.

(11) Die Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann abweichende Anlagegrundsätze anwenden.

(12) Entspricht die Zusammensetzung des Geldvermögens bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung nicht den Anforderungen, so sind die zukünftigen Geldvermögensanlagen so zu strukturieren, dass die vorgeschriebene Zusammensetzung baldmöglichst erreicht wird.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 23. Oktober 2020

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND: 32:2/G:LKND: 32:3 – F Pom

II. Bekanntmachungen

Satzung zur Zuordnung der Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zu gemeindlichen Kirchenregionen gemäß § 7 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Vom 16. Oktober 2020

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 12. September 2020 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 7 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zusammenschluss in Kirchenregionen

1Die Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg werden zur Förderung der Zusammenarbeit nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung zu Kirchenregionen innerhalb einer Propstei in Kirchenregionen zusammengeschlossen. 2Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion bleiben darüber hinaus aufgefordert, eine weitergehende Zusammenarbeit zu suchen, um die Aufgaben der Zukunft durch Bündelung der Kräfte zu bewältigen. 3Die Kirchengemeinden können hierzu Vereinbarungen treffen oder zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit nach den Artikeln 36 bis 38 der Verfassung suchen.

§ 2

Bildung der Kirchenregionen und Zuordnung der Kirchengemeinden

(1) In der Propstei Angeln werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Ostangeln mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Arnis-Rabenkirchen, Kappeln, Gelting, Gundelsby-Maasholm, St. Johannes zu Toestrup und Ellenberg;
2. Quellregion mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:
Süderbrarup;
3. Kirchenregion Angeln-Süd mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Brodersby-Kahleby-Moldenit, Nübel, Taarstedt, Tolk, Böklund, Uelsby und Thumbby-Struxdorf;
4. Kirchenregion Angeln Nord-West mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Satrup, Havetoft, Großsolt-Kleinsolt, Hürup-Rüllschau und Husby;
5. Förderegion mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Glücksburg, Grundhof und Munkbrarup;

6. Kirchenregion Nieharde mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Esgrus, Sterup, Quern-Neukirchen, Sörup und Steinberg.

- (2) In der Propstei Flensburg werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Nördliche Geest mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Handewitt, Medelby, Nordhackstedt, Christophorus-Kirchengemeinde Wallsbüll und Großwiehe;

2. Sternregion mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Tarp, Eggebek-Jörl, Sieverstedt, Wanderup und Oeversee-Jarplund;

3. Kirchenregion Stadt Flensburg I mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Gemeinde der Friedenskirche Weiche und Paulus-Kirchengemeinde Flensburg;

4. Kirchenregion Stadt Flensburg II mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Marien zu Flensburg, St. Gertrud zu Flensburg, St. Michael in Flensburg und der Anstalts-gemeinde der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg;

5. Kirchenregion Stadt Flensburg III und Harrislee mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Petrigemeinde in Flensburg und Harrislee;

6. Kirchenregion Stadt Flensburg IV mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Flensburg-St. Johannes, Flensburg-St. Jürgen und Fruerlund;

7. Kirchenregion Stadt Flensburg V mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Adelby und Engelsby;

8. Kirchenregion Mürwik mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:

Mürwik.

- (3) In der Propstei Schleswig werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Stadt Schleswig mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:

Schleswig;

2. Kirchenregion Haddeby mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:

Haddeby;

3. Kirchenregion Kropp mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:
Kropp;
4. Kirchenregion Mittlere Treene mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Hollingstedt, Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt, St. Michaelis Schuby und Treia;
5. Kirchenregion Stapelholm mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:
Stapelholm.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Zuordnung der Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zu gemeindlichen Kirchenregionen gemäß § 7 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises vom 2. Mai 2016 (KABl. S. 245) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 6. Oktober 2020 (Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schleswig, 16. Oktober 2020

Der Kirchenkreisrat

(L. S.)

Johanna Lenz-Aude
Vorsitzende
Kirchenkreisrat

Rainer Hanf
Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 19. Oktober 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Levin

Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Le

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden

Anordnung

über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Thelkow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin + Vilz sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin Vom 10. November 2020

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Thelkow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tessin + Vilz werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tessin“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tessin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Thelkow und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tessin + Vilz. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalteten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Beauftragtengremiums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Thelkow und des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin + Vilz.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tessin ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 18195 Tessin, Rostocker Straße 5.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kiel, 10. November 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Tessin – R Be

Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 13. September 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin-Petschow genehmigt:

Für die örtliche Kirche

Ev.-Luth. Kirche Weitendorf

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin-Petschow geführt.

Kiel, 9. November 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

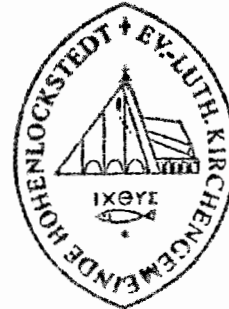
Az.: 10 Cammin-Petschow – R Be

Feststellung eines Kirchensiegels

Es wird festgestellt, dass die

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt

mit Genehmigung des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf seit dem 1. Januar 1984 das nachfolgend abgebildete Kirchensiegel führt.



Kiel, 9. November 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

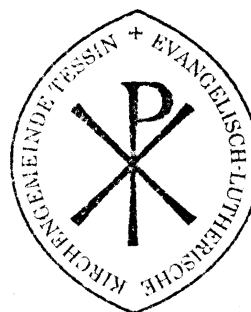
Az.: 10.9 Hohenlockstedt – R Bal

Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin.



Kiel, 10. November 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Tessin – R Be

**Beauftragung von
Prädikantinnen und Prädikanten in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
Vom 5. November 2020**

Die Beauftragung der folgenden Prädikantinnen und Prädikanten mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird aufgrund von § 5 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) bekannt gemacht:

Im Sprengel Hamburg und Lübeck am 11. Oktober 2020 in Niendorf:

- Frau Eva Christina Böhm in der Ev.-Luth. Epiphaniengemeinde Hamburg,
- Frau Susanne Annemarie Blessenohl in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf,
- Herr Klaus Jürgen Rudolf Frahm in der Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld,
- Frau Regine Währer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel,
- Frau Gudrun Brigitte Wicke in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde.

Kiel, 5. November 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Emersleben

Az.: NK 4092 – T Em/T Lü

**Einsegnung als Gemeindepädagogin
nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen-
und Gemeindepädagogendienstgesetz
(DGpDG)
vom 18. März 2019 (KABl. S. 154)**

Frau Stefanie Zernikow wurde am 9. August 2020 in Rostock in den Dienst als Gemeindepädagogin eingeseget.

Kiel, 2. November 2020

Landeskirchenamt
Professor Dr. Haese

Az.: NK 6323-04 – KH Ha

**Beauftragung mit der öffentlichen
Verkündigung des Evangeliums
nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung
der Nordkirche (KABl. 2012 S. 2, 127)
Vom 30. September 2020**

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat folgende kirchliche Mitarbeitende mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 2, 127), die zuletzt durch Kir-

chengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 98) geändert worden ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren beauftragt:

- Diakonin Wiebke Bruns (beginnend mit dem 27. April 2020)
- Diakon Linus Botha (beginnend mit dem 27. April 2020).

Kiel, 30. September 2020

Landeskirchenamt
Professor Dr. Haese

Az.: NK 6323-07 – KH Ha

**Verlängerung der Dienstaufträge zur
Beauftragung mit der öffentlichen
Verkündigung des Evangeliums
nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung
der Nordkirche (KABl. 2012 S. 2,127)**

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat folgende kirchliche Mitarbeitende mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 98) geändert worden ist, beauftragt. Die Dienstaufträge wurden für nachfolgende Zeiträume verlängert:

- Diakon Torsten Woest (fünf Jahre beginnend mit dem 27. November 2020)
- Gemeindepädagoge Dieter Rusche (fünf Jahre beginnend mit dem 8. Juni 2020)
- Gemeindepädagogin Maria Maercker (bis zum Eintritt des Ruhestandes, voraussichtlich 31. März 2021, beginnend mit dem 9. Juni 2020)
- Gemeindepädagogin Doris Mertke (bis zum 30. November 2020 beginnend mit dem 31. August 2020).

Kiel, 30. Oktober 2020

Landeskirchenamt
Professor Dr. Haese

Az.: NK 6323-07 – KH Ha

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wöhrden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 von 75 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Wöhrden – P Re/P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. November 2020 aufgehoben.

Az.: 20 Stellingen (1) – P Ah/P Kl

Namensberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Norddeutschland wurden in der Ausgabe 9 vom 30. September 2020 (S. 311, S. 321) zwei Kirchengemeinden mit einem falschen Namen abgedruckt.

Die Namen lauten korrekt:

1. Ev. Kirchengemeinde Vorland
2. Ev. Johannes-Kirchengemeinde Greifswald.

Kiel, 20. Oktober 2020

Kirchliches Amtsblatt

Die Redaktion

Rosenstiel

Az.: NK 0577-6 – R Ro

III. Pfarrstellenausschreibungen

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen (w/m/d) oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (w/m/d) mit Schwerpunkt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (Fachhochschulabschluss) zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Bei entsprechender Bewerberlage kann die Stelle auch auf zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 Prozent aufgeteilt werden.

Kinder, Jugendliche und Familien in der Kleinseenplatte freuen sich auf Sie!

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow bildet mit den ev.-luth. Kirchengemeinden Wesenberg und Schillersdorf und Lärz/Schwarz die Unterregion Strelitz-West. Die Kirchengemeinden der Unterregion kooperieren gut miteinander. Neben der Kirchenmusik soll künftig auch die Kinder- und Jugendarbeit der drei Kirchengemeinden gemeinsam so offen gestaltet werden, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner unserer zwei Kleinstädte und in den umliegenden Dörfern gleichermaßen angesprochen fühlen. Die Pfarrhäuser Wesenberg, Mirow und Schwarz erfüllen die Funktion kirchlicher Zentren.

Die drei Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow und Wesenberg und Schillersdorf befinden sich in der Mecklenburgischen Kleinseenplatte, südöstlich der Müritz. Im Sommer besuchen viele Touristen unsere Gegend und genießen Natur und Kultur. Das sind gute Bedingungen, um hier zu leben und zu arbeiten. Die Kleinstädte Mirow und Wesenberg verfügen über eine gute Infrastruktur mit Kindertagesstätten sowie Grund- und Regionalschulen. Das Gymnasium ist in Neustrelitz. Eine Waldorfschule befindet sich im Aufbau, momentan bis Klasse 10, in Seewalde, auch mit dem Schulbus erreichbar.

Wir freuen uns auf Sie und erwarten von Ihnen

- die Weiterentwicklung von unterschiedlichen gemeindepädagogischen Angeboten, die regelmäßig stattfinden,
- die Kontaktpflege und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit den freien Trägern im Kinder- und Jugendbereich sowie der verschiedenen Schulen,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- die Fähigkeit, sich als Persönlichkeit gaben- und situationsbedingt einzubringen,
- eigenständiges Arbeiten und konzeptionelles Mitdenken,
- die Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und Freizeiten,

- Mitgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen,
- selbstverantwortete Öffentlichkeitsarbeit auf Ihre eigenen Aufgabenbereiche bezogen,
- Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug.

Wir wünschen uns, dass Sie

- biblische Inhalte wichtig finden und diese lebendig mit dem Lebensalltag von Familien verbinden können,
- Wege suchen, um auch kirchenferne Kinder, Jugendliche und Familien zu erreichen,
- Ihre eigene Person, Ihren Glauben, Ihre Ideen einbringen,
- Ehrenamtliche begleiten, fördern und befähigen.

Unsere Gemeinden bieten Ihnen

- ein Team aus Pastorinnen und Pastoren sowie Kolleginnen und Kollegen in der Kirchenregion, die sich auf die Zusammenarbeit freuen,
- motivierte Ehrenamtliche auch in den Kirchengemeinderäten, die die Kinder-, Jugend und Familienarbeit als Schwerpunkt der Gemeinde ansehen,
- Offenheit für Neues und für Ihre eigenen Ideen,
- großen Gestaltungsfreiraum und selbstbestimmtes Arbeiten,
- erwartungsvolle Kinder und Familien, die in dieser ländlichen Gegend verwurzelt sind und Austausch und biblisch-kreativen Input wünschen,
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung,
- Pfarrhäuser mit räumlichen Möglichkeiten,
- technische und pädagogische Arbeitsmittel,
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch den zuständigen Regionalreferenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Wie hört sich das für Sie an?

Für ein direktes Gespräch nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf: Pastor Konrad Kloss, Hohe Straße 22, 17255 Wesenberg, Tel.: 039 832 204 31, E-Mail: wesenberg@elkm.de oder Pastorin Ulrike Kloss, Schlossstraße 1, 17252 Mirow, Tel.: 039 833 204 26, E-Mail: mirow@elkm.de.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **10. Dezember 2020** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow, Schlossstraße 1, 17252 Mirow.

Az.: 30 Mirow – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Das **Diakoniewerk Kloster Dobbertin** ist eine gemeinnützige Gesellschaft für soziale Einrichtungen und Dienste. Wir sind mit etwa 60 Einrichtungen und Hilfeangeboten an verschiedenen Standorten in Mecklenburg-Vorpommern präsent.

Zum 1. April 2021 oder zum nächstmöglichen Termin suchen wir eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer (m/w/d) für den Bereich des evangelisch-sozialdiakonischen Profils des Diakoniewerkes.

Diese Geschäftsführung nimmt mit der kaufmännischen Geschäftsführung die wirtschaftliche sowie die personelle und konzeptionelle Gesamtverantwortung wahr. Sie legt die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit im Rahmen der strategischen Ausrichtung fest und verantwortet gemeinsam mit den anderen Leitungsebenen die Steuerung der Arbeitsbereiche. Sie übernimmt vielfältige Querschnittsaufgaben und Projektleitungen für die gesamte Organisation.

Was erwartet Sie?

- Eine Organisation mit einer derzeitigen Bilanzsumme von mehr als 107 Millionen Euro und einem Jahresumsatz von ca. 80 Millionen Euro,
- über 1600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit hoher Fachlichkeit und großem Engagement das Diakoniewerk für viele Klientinnen und Klienten als Wohnort, Lernort und Arbeitsplatz gestalten,
- das Profil eines evangelisch-diakonischen Trägers,
- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die Rahmenbedingungen der Sozialgesetzgebung im Diakoniewerk umzusetzen,
- die weitere Ausgestaltung der im Auf- und Ausbau befindlichen Arbeitsbereiche,
- eine Berufung für sechs Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung sowie
- eine angemessene Vergütung.

Was sollten Sie mitbringen?

- eine abgeschlossene Hochschulqualifikation im theologischen, diakonischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich,
- Erfahrungen in der sozialdiakonischen Arbeit und eine erkennbare evangelische Identität,
- Freude an der Entwicklung innovativer diakonischer Konzepte sowie deren Umsetzung und ein ökonomisches Grundverständnis,
- mehrjährige Leitungserfahrung und eine positive Ausstrahlung als Führungskraft,
- die Fähigkeit, sich in ein komplexes Unternehmen als Teamplayer einzubringen und Menschen zu gewinnen,
- eine gereifte, empathische und souveräne Persönlichkeit sowie Talent im Umgang mit Menschen, um die Unternehmenskultur weiterzuentwickeln,

- das Engagement, in Netzwerken zu arbeiten und mit den evangelischen Kirchengemeinden in den Regionen zu kooperieren,
- Kommunikationsstärke, strukturierte und zielorientierte Arbeitsweise,
- ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit,
- möglichst Kenntnisse und Erfahrungen aus komplexen Organisationen im Sozialwesen sowie
- die Bereitschaft, in den Großraum um Dobbertin zu ziehen.

Falls diese in vielfältiger Weise umfassende Aufgabe bei Ihnen Interesse weckt, richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens zum **31. Dezember 2020** an die folgende Adresse: regenstein@diakoniev.de oder Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., Frau Henrike Regenstein, Körnerstraße 7, 19055 Schwerin.

Auskünfte erteilt die Aufsichtsratsvorsitzende, Henrike Regenstein, unter der angegebenen E-Mail oder telefonisch unter 0385 5006 130 bzw. mobil 0162 1019 877.

Wir bitten um Verständnis, dass die Kosten der Bewerbung nicht erstattet werden können.

Az.: NK 5167 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 15. November 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Katja Kretschmar zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2020 die Wahl der Pastorin Ines Dobbe, Steinhagen, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Prerow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 die Wahl der Pastorin Stefanie Günther, Hamburg, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Martin-Luther zu Hamburg-Alsterdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 15. November 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Anne Plagens, zur Pastorin der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev. Kirchengemeinden Lassan St. Johannis, Bauer, Pinnow-Murchin, Pommerscher Ev. Kirchenkreis;

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die Wahl des Pastors Jens-Peter Schulz, Walkendorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Pfarrkirchengemeinde Güstrow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 Frau Oberkirchenrätin Heike Hardell unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums der Landeskirchenamtes;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 bis einschließlich 31. Juli 2027 der Pastor Stefan Bemmé, in die 3. Pfarr-

stelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungs- und Unterstützungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 bis einschließlich 31. Januar 2029 die Pastorin Teelke Bercht in die Pfarrstelle einer Studienleiterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Pädagogisch-Theologische Institut im Hauptbereich Schule, Gemeinde und Religionspädagogik;

mit Wirkung vom 1. September 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 der Pastor Fabian Eusterholz in die 7. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 16. Januar 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022 die Pastorin Dr. Kathrin Fenner in die 17. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 30. Juni 2024 der Pastor Anas Hamami in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 bis einschließlich 30. November 2021 die Pastorin Susanne Jensen in die 57. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021 die Pastorin Dr. Christina Kayales in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Kultursensibilität, interreligiöse Zusammenarbeit und Seelsorge im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog;

mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis einschließlich 28. Februar 2026 der Pastor Christian Kiesbye in die

Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Polizeiseelsorge in Schleswig-Holstein im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog;

mit Wirkung vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2022 die Pastorin Christiane Klinge in die 13. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. November 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2021 der Pastor Joachim Masch in die 39. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 15. November 2020 bis einschließlich 14. November 2021 die Pastorin Carola Scherf in die 10. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2028 der Pastor Volker Struve in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für hörgeschädigte Menschen am Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 30. Dezember 2020 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Andreas Turetschek mit einem Dienstauftrag nach näherer präpstlicher Weisung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2021 bis einschließlich 30. Juni 2022 die Pastorin Katja Zornig, Sahms, in analoger Anwendung von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2021 die Pastorin Ute Bauer-Ohm;

mit Wirkung vom 1. Mai 2021 der Pastor Uwe Bobsin in Bad Sülze;

mit Wirkung vom 1. April 2021 der Pastor Dr. Stefan Durst;

mit Wirkung vom 1. April 2021 der Pastor Wolfgang Hohensee in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2021 die Pastorin Anne Rahe;

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 die Pastorin Christel Rüder;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 der Pastor Gerhard Sabrowski;

mit Wirkung vom 1. Mai 2021 die Pastorin Bettina von Seidel-Rob in Lübeck.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Reinhard Petrick

geboren am 15. Juni 1947 in Lüneburg
gestorben am 13. September 2020 in Hamburg

Reinhard Petrick wurde am 13. März 1977 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger an der Hauptkirche St. Jakobi in Hamburg. Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jakobi übertragen. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Jakobi und der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Katharinen wurde ihm mit Wirkung vom 1. September 1994 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Juli 2011 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Reinhard Petrick.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i. R.
Uta Knolle

geboren am 12. März 1926 in Hamburg
gestorben am 13. September 2020
in Bendestorf

Uta Knolle war seit dem 1. April 1952 als Vikarin in Hamburg eingesetzt. Sie wurde am 23. Juni 1974 in Hamburg ordiniert und mit Wirkung zum 1. März 1974 zur Leiterin des Ev. Frauenwerkes berufen. Uta Knolle hatte diese Pfarrstelle bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Juli 1988 inne.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Uta Knolle.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dieter Ahrens

geboren am 8. Juli 1930 in Schwerin
gestorben am 10. Oktober 2020 in Zeuthen

Dieter Ahrens wurde am 30. September 1956 in Holzendorf ordiniert.

Hier wurde er auch anschließend zum Hilfsprediger ernannt und ihm diese Pfarrstelle als Pastor im Februar 1958 übertragen. Mit Wirkung vom 1. Februar 1961 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Proseken übertragen. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt-Glewe wurde ihm mit Wirkung vom 15. Oktober 1976 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. November 1994 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dieter Ahrens.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Erich Hans Müller

geboren am 13. August 1939 in Schleswig
gestorben am 11. Oktober 2020 in Flensburg

Erich Hans Müller wurde am 10. August 1969 in Breklum ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. September 1969 erhielt er im Rahmen seines pfarramtlichen Hilfsdienstes einen Dienstauftrag zur Dienstleistung bei der Missionsgesellschaft Breklum. Eine Auftragsänderung im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt erfolgte mit Wirkung vom 1. Juni 1971. Diese Pfarrstelle wurde ihm als Pastor mit Wirkung vom 1. Januar 1974 übertragen. Mit Wirkung vom 1. September 1977 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. September 2004 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Erich Hans Müller.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Siegfried Heldmann

geboren am 13. April 1938
in Stargard/Pommern
gestorben am 12. August 2020 in Lübeck

Siegfried Heldmann wurde am 29. April 1973 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar in Albersdorf. Mit Wirkung vom 1. März 1976 wurde er mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ascheberg beauftragt. Im Anschluss wurde ihm mit Wirkung vom 1. August 1986 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben übertragen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 wurde er in den Ruhestand versetzt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Siegfried Heldmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Heinz Voigt

geboren am 24. April 1927 in Plauen
gestorben am 29. Oktober 2020
in Bad Kreuznach

Heinz Voigt wurde am 15. März 1964 in Neumünster ordiniert.

Anschließend wurde er als Pfarrvikar mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-West in Neumünster beauftragt. Mit Wirkung vom 1. April 1970 wurde ihm als Pastor die Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster übertragen. Die Übertragung der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona erfolgte mit Wirkung vom 1. August 1973. Seine Berufung zum Pastor der Kirchengemeinde Sehestedt erfolgte mit Wirkung vom 1. August 1976. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Ost in Neumünster wurde ihm mit Wirkung vom 1. September 1977 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Mai 1984 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Heinz Voigt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel, Tel.: 0431 9797-864,
Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797-867,
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

	Erscheinungs-
	datum:
für die 12. Ausgabe 2020: Mo., 7. Dezember 2020,	31.12.2020
für die 1. Ausgabe 2021: Fr., 8. Januar 2021,	31.01.2021
für die 2. Ausgabe 2021: Mi., 10. Februar 2021.	28.02.2021

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Annette Thiede, Ines Horn

Tel.: 0431 9797-851 bzw. -769; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.